

**Grünordnerischer Fachbeitrag zur
2. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. 12-neu
der Stadt Bargteheide**



Auftraggeber:

Stadt Bargteheide
Rathausstraße 26
22941 Bargteheide

Verfasser:

BRIEN • WESSELS • WERNING GMBH
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

☎ 0451 / 610 68-0

Fax 0451 / 610 68-33

E-Mail info@bwwhl.de

Kanalstraße 40

22085 Hamburg

☎ 040 / 22 94 64 - 0

Fax 040 / 22 94 64 - 22

E-Mail info@bwwhh.de

Bearbeiter:

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

erstellt:

Lübeck, im Juni 2006 / ergänzt im November 2006 / April 2007

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Bestand und Bewertung	4
2.1 Biotoptypen- und Nutzungstypen.....	4
2.2 Boden und Grundwasser.....	5
2.3 Landschaftsbild	5
3 Darstellung des Vorhabens	6
4 Darstellung der zusätzlichen Auswirkungen des Vorhabens gegenüber der bisherigen Planung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	6
4.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	6
4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	7
4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	8
5 Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen.....	9
5.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfangs	9
5.1.1 Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturerschutz.....	9
5.1.2 Eingriffe auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturerschutz.....	10
5.1.3 Eingriffe in Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - Knick.....	10
5.1.4 Eingriffe in Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - Einzelbäume	10
5.2 Ausgleichsmaßnahmen	10
5.2.1 Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Boden und in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	10
5.2.2 Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	11
6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	11
7 Kostenschätzung.....	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Gegenüberstellung des Versiegelungsgrades der ursprünglichen Planung und der 2. Änderung des B-Plans Nr. 12–neu.....	6
Tab. 2: Ausgleichsbedarf für die Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz	9
Tab. 3: Eingriffs- und Ausgleichsermittlung für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	10
Tab. 4: Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen	11

ANLAGENVERZEICHNIS

Abb. 1: Bestand
Abb. 2: Planung
Abb. 3: Übersichtsplan
Abb. 4: Flächen für Ausgleichsmaßnahmen – Bestand
Abb. 5: Flächen für Ausgleichsmaßnahmen – Planung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem B-Plan Nr. 12 -neu- 2. Änderung und Ergänzung stellt die Stadt Bargteheide eine direkte Geh- und Radwegeverbindung zwischen dem Wohngebiet 'An den Fischteichen' auf der Südwestseite des Südringes und dem Stadtzentrum her. Die Wegeverbindung verläuft über eine Fußgängerampel am Südring, durch den Landschaftswall, über eine flächige Gehölzpflanzung und den Nelkenweg in Richtung Zentrum.

Der Ursprungsplan Nr. 12 -neu- ist rechtswirksam seit Juli 1988, die 1. Änderung seit Februar 1992.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG ist umgehend ein Landschaftsplan aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können.

Für Teilbereiche, die eine vertiefende Darstellung erfordern, ist außerdem ein Grünordnungsplan aufzustellen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG). Von einem derartigen Erfordernis ist in der Regel auszugehen, wenn eine Freifläche von mehr als 2 ha überplant wird; bei Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist das auch bei kleineren Gebieten erforderlich. Letztlich maßgebend ist, ob die Bewältigung insbesondere der Eingriffsregelung einen Grünordnungsplan erfordert¹.

Auf Grund der Größe des Plangebietes von ca. 0,55 ha und der geringen Bedeutung des Gebietes für den Naturschutz wird auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes verzichtet. Gleichwohl wird für die Aufarbeitung der grünordnerischen Belange, insbesondere der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, ein grünordnerischer Fachbeitrag aufgestellt, der ein unselbstständiger Teil der Begründung des Bebauungsplanes ist.

Der grünordnerische Fachbeitrag hat die Aufgabe, für den Plangeltungsbereich des B-Planes den Zustand von Natur und Landschaft zu erheben und zu bewerten, die Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und die notwendigen Maßnahmen (Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen) darzustellen.

2 Bestand und Bewertung

2.1 Biotoptypen- und Nutzungstypen

Im Plangeltungsbereich kommen sowohl Siedlungsflächen als auch naturnahe Lebensräume vor (vgl. Abb. 1 in der Anlage): Im Nordteil des Plangeltungsbereiches liegt ein 'Reines Wohngebiet' (Nelkenweg Nr. 19 bis Nr. 23), bebaut mit einem Mehrfamilienhaus, die Freiräume sind durch Bäume (Birken, Lärchen), Rasen und Gehwege ge-

¹ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten aus 1998.

prägt. An den westlichen und östlichen Grenzen des Grundstückes Nelkenweg Nr. 19 bis Nr. 23, liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches Knicks.

Südlich grenzen ein Knick (mittlerer Biotopwert) und dahinter eine junge, naturnah angelegte Gehölzpflanzung an das Wohngebiet. Dieser Abschnitt im Geltungsbereich ist Teil einer rd. 600 m breiten und bis zu 55 m tiefen Gehölzpflanzung, mit z.B. Zitterpappeln, Birken, Eichen, Haselnuss und Hainbuchen, die parallel zum Südring liegt. Die Pflanzung ist noch relativ jung, die einzelnen Bäume stehen noch sehr dicht (1 Pflanze pro 1 bzw. 2 qm). Der Biotopwert ist mit mittel (Wertstufe 3) zu bewerten.

Zwischen dem Südring und der Gehölzpflanzung verläuft parallel zum Südring ein gepflasterter, kombinierter Geh- und Radweg; zwischen Südring und Geh- und Radweg liegt ein Landschaftswall, der die Wohnbebauung am Orchideen- und Nelkenweg vor den Lärmauswirkungen des Kraftfahrzeugverkehrs auf dem Südring schützt. Der Landschaftswall ist naturnah bepflanzt mit z.B. Haselnuss, Feld-Ahorn, Erlen, Holunder, Sanddorn und Vogel-Kirsche.

Beidseitig des Geh- und Radweges bestimmen Gräser das Wege-Begleitgrün.

Die flächige Gehölzpflanzung, der Geh- und Radweg und der Landschaftswall wurden im Zuge des Baus des Südringes angelegt. Mit der Gehölzpflanzung soll die Stadtrandfunktion betont werden; zudem erfüllt die Pflanzung Lärm- und Sichtschutzfunktion. Die Bedeutung der Pflanzung auf dem Landschaftswall für Pflanzen und Tiere ist durch den Kraftfahrzeugverkehr (DTV 13.730 Kfz/24h) auf dem Südring stark reduziert. Der Biotopwert ist mit niedrig (Wertstufe 2) zu bewerten.

2.2 Boden und Grundwasser

Die Aufschüttung im Zuge der Errichtung des Landschaftswalles, die Versiegelungen im 'Reinen Wohngebiet' und der Geh- und Radweg entlang des Landschaftswalles haben die Bodenverhältnisse im Plangeltungsbereich in den letzten Jahren teilweise bereits stark verändert. Auf den übrigen Flächen im Geltungsbereich sind noch die natürlichen Böden anzutreffen.

Es liegen keine Angaben zu den Grundwasserständen im Plangeltungsbereich vor. Es ist auf Grund der umgebenden Nutzungen (tiefer liegender Südring, Einfamilien- und Reihenhäuser) jedoch nicht von hoch anstehendem Grundwasser auszugehen.

Gleichwohl weisen die im Plangeltungsbereich vorkommenden Schutzgüter Boden und Wasser eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung auf.

2.3 Landschaftsbild

Im Geltungsbereich ist das Landschaftsbild zweigeteilt, während im Norden Wohngebäude, Straßen, Wege und Grünflächen das Bild dominieren (geringe Bedeutung des Landschaftsbildes für die Naherholung), sind es im Südteil die geschlossenen Gehölzflächen beidseitig des Geh- und Radweges (mittlere Bedeutung für die Naherholung).

3 Darstellung des Vorhabens

Über die vorgesehene Öffnung des Landschaftswalles erfolgt durch die Neuanlage des Geh- und Radweges eine Wegevernetzung mit den auf der Nordseite des Landschaftswalles bereits vorhandenen Geh- und Radwegen und weiter nach Norden zum Nelkenweg und in das Stadtzentrum (vgl. Abb. 2 in der Anlage). Das auf dem neuen Weg anfallende Oberflächenwasser wird randlich in Mulden versickert.

Mit der Neuplanung der Wegeverbindung und der zusätzlichen Neuanlage eines Lärmschutzwalles ist die Beseitigung eines Teils der Gehölzpflanzung zwischen Südring und Altbaugrundstücken am Nelkenweg verbunden. Auf dem Grundstück Nr. 19-23 ergeben sich Eingriffe auf vorhandenen Rasenflächen.

Zudem wird mit der vorliegenden Planung das Grundstück Nelkenweg 19 bis 23 für künftige Anforderungen durch Anhebung der zulässigen Grund- und Geschossflächenzahl überplant. Damit wird das Grundstück an benachbarte Nutzungsvorgaben angepasst.

4 Darstellung der zusätzlichen Auswirkungen des Vorhabens gegenüber der bisherigen Planung, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die durch die geplanten Vorhaben zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter gegenüber dem Ursprungsplan und die daraus resultierenden Konflikte ermittelt, sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt.

4.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

In der folgenden Tabelle wird der mögliche Versiegelungsgrad der ursprünglichen Planung dem möglichen Versiegelungsgrad aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 –neu- der Stadt Bargteheide gegenübergestellt.

Tab. 1: Gegenüberstellung des Versiegelungsgrades der ursprünglichen Planung und der 2. Änderung des B-Plans Nr. 12–neu

ursprüngliche Planung B-Plan Nr. 12 -neu- Bargteheide*	2. Änderung B-Plan Nr. 12 –neu- Bargteheide*
Vollversiegelung: im WR; Gehwege; Geh- und Radweg am Landschaftswall 3.255 m ²	Vollversiegelung: im WR; Geh- und Radweg (Bestand und neu) 2.582 m ²
Teilversiegelung: 0 m ²	Teilversiegelung: im WR 398 m ²

* siehe Tabellen 10 b, c der Begründung zum B-Plan Nr. 12-neu 2. Änderung und Ergänzung

Wie die Tabelle 1 zeigt, ergibt sich gegenüber dem Ursprungsplan durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12–neu- der Stadt Bargteheide eine **Reduzierung der Vollversiegelung um 673 m² und bei der Teilversiegelung eine Erhöhung um 398 m².**

Darüber hinaus wird auf 470 m² Grundfläche ein Lärmschutzwall aufgeschüttet und der Landschaftswall am Südring mit seiner naturnahen Strauchpflanzung wird auf einer Fläche von 136 m² durchbrochen.

Durch die Muldenversickerung entlang des neuen Geh- und Radweges ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Durch die Reduzierung des Versiegelungsgrades im 'Reinen Wohngebiet' sind auch hier keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Flächige Gehölzpflanzung, Landschaftswall

Durch die Neuanlage des Geh- und Radweges sowie durch die Aufschüttung des Lärmschutzwalles sind 790 m² der dichten und flächigen Gehölzpflanzung mit jungen Bäumen betroffen, die eine besondere Bedeutung für den Naturschutz aufweist.

Der Landschaftswall am Südring weist auf Grund der starken Beeinträchtigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr auf dem Südring nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Der neue, 470 m² große Lärmschutzwall ist durch die entferntere Lage zum Südring weniger beeinträchtigt. Durch die naturnahe Bepflanzung des Lärmschutzwalles werden die beeinträchtigten Funktionen der Pflanzung des Landschaftswalles infolge des Durchbruches wieder hergestellt.

Knicks

Weiterhin wird der nach § 15 b LNatSchG geschützte Knick südlich des Grundstücks Nelkenweg Nr. 19 durch den neuen, 2,50 m breiten Geh- und Radweg durchbrochen.

Knicks stehen nach dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein unter dem Schutz des § 15b. Hier sind alle Maßnahmen, die zu einer Beseitigung sowie alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung führen, verboten.

Die Untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Erhalt des Knicks für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt und die Ausnahme mit dem Zweck der Vorschrift vereinbar ist.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Vorkopfbauweise
- keine Zwischenlagerung des Aushubmaterials im Knick
- Reduzierung des Knickdurchbruches auf ein Mindestmaß

Geschützte Tier- und Pflanzenarten

Nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

Im Plangebiet sind durch die geplanten Maßnahmen keine streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten nach § 10 BNatSchG betroffen.

Alle im Geltungsbereich vorkommenden Brutvogelarten gehören als europäische Vogelarten zu den besonders geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG. Gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten dürfen darüber hinaus auch nicht an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen gestört werden.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zum Schutz der Flora und Fauna werden Fäll- und Rodungsarbeiten gemäß § 24 (4) LNatSchG in der Zeit vom 01.10. - 14.03. des Jahres (außerhalb der Vegetationsperiode) durchgeführt. Die Arbeiten werden so ausgeführt, dass zu erhaltende Gehölze nicht beschädigt werden.

Einzelbäume/Überhälter

Auf Grund der Wegeföhrung des neuen Geh- und Radweges müssen auf dem Grundstück Nelkenweg 19 zwei Birken (Stamm-/Kronendurchmesser je 0,4/8,0 m) gefällt werden. Die Lage der Baugrenzen auf dem Grundstück Nelkenweg 19 bis 23 vergrößert nun die überbaubare Fläche nach Süden, Norden und Westen. Sofern hier zukünftig bauliche Entwicklungsmöglichkeiten wahrgenommen werden, müssten zusätzlich zwei Lärchen und eine Birke (Stamm-/Kronendurchmesser je 0,4/8,0 m) gefällt werden.

4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Auswirkungen des Wegebbaus auf das Landschaftsbild im Plangeltungsbereich der 2. Änderung werden durch die schmale Trassenführung und die Einbindung in die vorhandene flächige Gehölzpflanzung vermieden.

Durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 12-neu ergibt sich auf dem Grundstück Nelkenweg 19 bis 23 gegenüber dem Ursprungsplan in Bezug auf die Bebauung ein geringerer Versiegelungsgrad. Infolgedessen sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

5 Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfangs

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und auszugleichen. Die Quantifizierung des erforderlichen Ausgleichsumfangs basiert auf dem Runderlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' vom 3. Juli 1998.

Nach der Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe sind im Plangebiet zu unterscheiden:

1. Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.
2. Eingriffe auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.
3. Eingriffe in Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

5.1.1 Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Wie die Darstellung der zusätzlichen Auswirkungen zeigt, wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12-neu der Stadt Bargteheide gegenüber dem Ursprungsplan im Gebiet des 'Reinen Wohngebietes' ein geringerer Vollversiegelungsgrad ermöglicht. Gegenüber der ursprünglichen Planfassung ergibt sich eine **Reduzierung der Vollversiegelung um 673 m² und bei der Teilversiegelung eine Erhöhung um 398 m²**.

Der Bodenauftrag für den Lärmschutzwall wird in der Zusammenstellung nicht mehr berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass nach der u.g. naturnahen Gestaltung des Walles keine zusätzlichen, ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens verbleiben.

Bei den Boden- und Grundwasserverhältnissen werden gem. Runderlass Ausgleichsverhältnisse für vollversiegelte Flächen von 0,5 bzw. für teilversiegelte Flächen von 0,3 zu Grunde gelegt.

Die anrechenbaren Eingriffsflächen für das Schutzgut Boden sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 2: Ausgleichsbedarf für die Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Versiegelte oder teilversiegelte Bereiche	Eingriffsumfang*	Ausgleichsfaktor	Ausgleichserfordernis
Vollversiegelung	- 673 m ²	0,5	- 337 m ²
Teilversiegelung	+ 398 m ²	0,3	+ 119 m ²
Durchbruch Landschaftswall am Südring	+ 136 m ²	0,5	+ 68 m ²
Gesamt			- 150 m²

* Differenz zwischen Ursprungsplan und 2. Änderung

Insgesamt ergibt sich bei der Betrachtung von Eingriffen in das Schutzgut Boden gegenüber dem Ursrungsplan ein Ausgleichsüberhang von - 150 m².

5.1.2 Eingriffe auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Durch die Neuanlage des Geh- und Radweges sowie durch die betroffene Grundfläche des Lärmschutzwalles sind 790 m² der dichten und flächigen Gehölzpflanzung mit jungen Bäumen betroffen.

Die Flächen sind gemäß Runderlass als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz einzustufen, die aber auf Grund ihres jungen Alters kurzfristig wieder herstellbar sind. Für solche Flächen ist, zusätzlich zum bereits ermittelten Ausgleich für das Schutzgut Boden, ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1 zu erbringen.

Tab. 3: Eingriffs- und Ausgleichsermittlung für Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Flächennutzung	Fläche	Ausgleichs- verhältnis	erforderlicher Aus- gleich
Flächige Gehölzpflanzung	790 m ²	1:1	790 m ²

5.1.3 Eingriffe in Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - Knick

Für den Knickdurchbruch von 2,50 m ist an anderer Stelle eine vorhandene Knicklücke zu schließen.

5.1.4 Eingriffe in Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - Einzelbäume

Bei einer Umsetzung des B-Planes werden 5 Bäume gefällt: 2 Lärchen und 3 Birken. Es handelt sich um Bäume, die in der Summe das Ortsbild prägen. Als Ausgleich für den Verlust der Bäume sind 4 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von 14/16 cm zu pflanzen.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

5.2.1 Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Schutzgut Boden und in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Als Ausgleich für die Neuanlage des Geh- und Radweges durch die flächige Gehölzpflanzung wird ein nordwestlich des Plangebietes gelegener Geh- und Radweg aufgehoben (Flur 14, Flurstück 14/12) (vgl. Abb. 3 bis 5 in der Anlage): Der Schotterbelag wird beseitigt und die ausgekofferte Fläche mit Oberboden angefüllt. Danach wird die Fläche einschließlich der angrenzenden Freiflächen entsprechend der benachbarten Gehölzpflanzung mit Laubgehölzen der gleichen Arten bepflanzt (siehe Abb. 1).

Der neu anzulegende Lärmschutzwall im südlichen Teil des neuen Geh- und Radweges wird mit den gleichen standortheimischen Laubgehölzarten bepflanzt, wie der benachbarte Landschaftswall (siehe Abb. 1).

Zudem steht für die 2. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 12 -neu- auf den Ökopoollflächen 'Am Bornberg' ein Teil des Flurstückes 77/1 der Flur 14, Gemarkung Bargteheide zur Verfügung. Die Fläche ist im Eigentum der Stadt Bargteheide.

Auf der Fläche (ca. 7,5 ha) wurde eine Extensiv-Weide mit randlichen Gehölzpflanzungen eingerichtet. Das Ziel ist die Entwicklung einer halb offenen Weidelandschaft mit Gehölzen. Dies bedeutet die freie Entwicklung der Fläche unter dem Einfluss von Weidetieren. Durch eine extensive Nutzung bilden sich unterschiedlich stark abgefressene Bereiche bis hin zu ungenutzten Teilflächen aus. Es entsteht ein struktur- und artenreiches Nebeneinander von Weidevegetation, Vegetation mit wiesenartigem Charakter bis hin zu Saumfluren und Gehölzen. Die Maßnahme wurde mit Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 11.10.1999 als Ausgleichs-Poolfläche anerkannt.

Der verbleibende Ausgleichsbedarf für Eingriffe in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz kann hier umgesetzt werden.

5.2.2 Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Die rd. 3,50 m breite Lücke in dem Wall, die durch den aufzuhebenden Weg einst entstanden ist, wird geschlossen (Flur 14, Flurstück 14/12) (vgl. Abb. 3 bis 5 in der Anlage). Damit ist der Eingriff durch den Knickdurchbruch im Geltungsbereich des B-Planes ausgeglichen.

Innerhalb der ehemaligen Wegefläche werden die erforderlichen 4 Stiel-Eichen gepflanzt.

6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

In der nachfolgenden Tabelle sind die Eingriffe und Ausgleichsermittlungen den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber gestellt.

Tab. 4: Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen

Eingriff		vorgesehener Ausgleich	
Art	Umfang	Art	Umfang
Schutzgut Boden			
Reduzierte Versiegelung von Flächen: Vollversiegelung / Teilversiegelung	- 150 m ²	Ausgleichsüberhang	- 150 m ²
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz			
Beseitigung einer Teilfläche einer flächigen Gehölzpflanzung	790 m ²	Beseitigung eines Geh- und Radweges	150 m ²

Eingriff		vorgesehener Ausgleich	
Art	Umfang	Art	Umfang
		Flächige Gehölzpflanzung	270 m ²
		Sukzession	35 m ²
		Ökopoolfläche 'Bornberg': Entwicklung einer halb offenen Weidelandschaft	185 m ²
Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - Knick			
Knickdurchbruch	2,50 m	Schließen einer Walllücke	3,50 m
Fällen von Bäumen	5 Stück	Pflanzen von 4 Stiel-Eichen auf aufgehobenem Geh- und Radweg	4 Stück

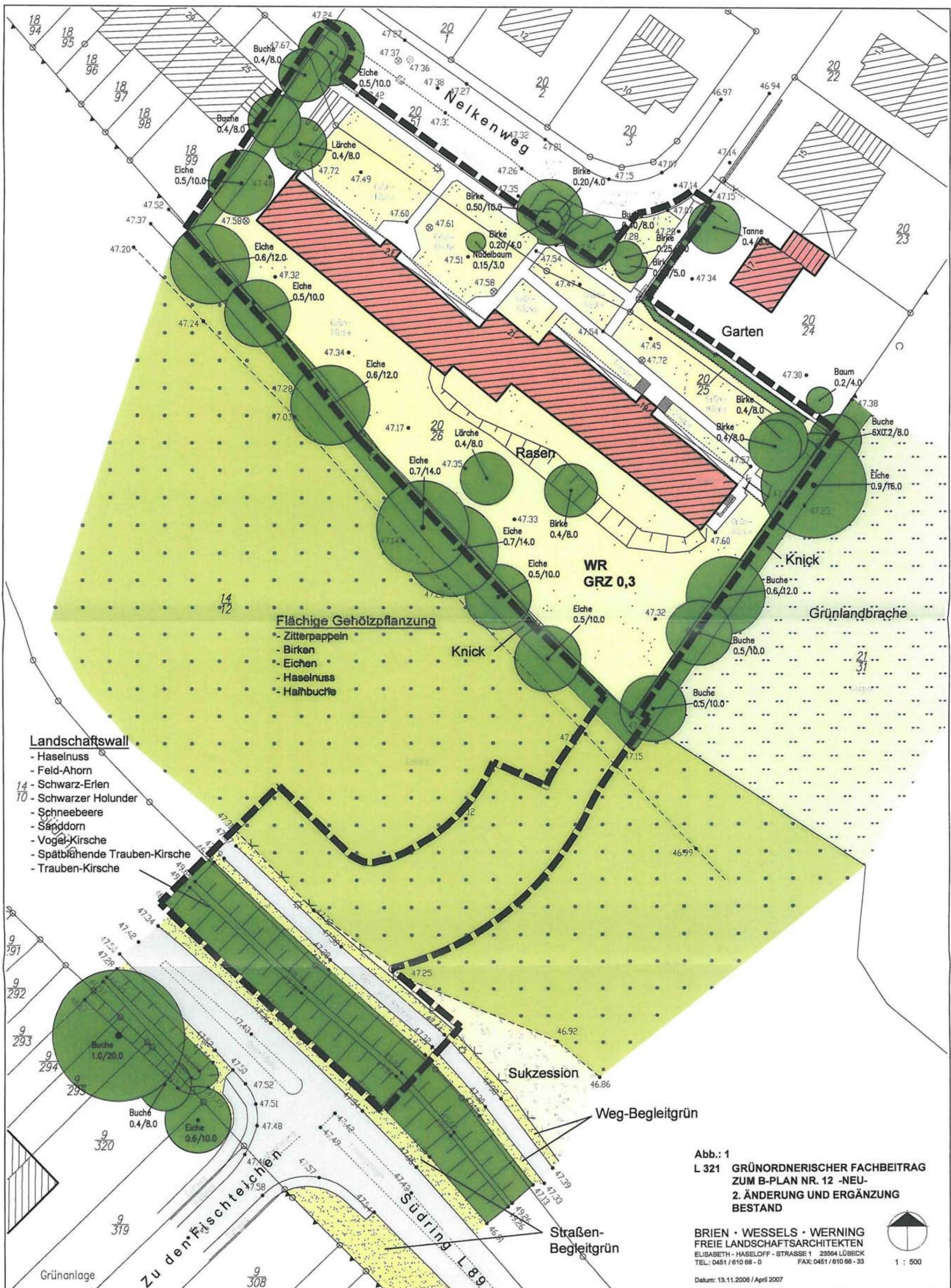
Die Ausgleichsmaßnahmen sind auch geeignet, den von der Anlage des Geh- und Radweges betroffenen, besonders geschützten Vögeln neue Lebensräume zu bieten.

7 Kostenschätzung

Im Folgenden sind geschätzte Kosten für die landschaftspflegerischen Arbeiten ermittelt, sowohl für die benachbarte Gehölzpflanzung als auch für die anteiligen Maßnahmen auf der Ökopoolfläche außerhalb des Plangeltungsbereichs.

		E.P./€	G.P./€
1. Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Ökopoolfläche Bargteheide „Bornberg“			
185 m ²	Flächenerwerb; Entwicklung halb offener Weidelandschaft: Extensiv-Weide, Einzäunung, Gehölzanpflanzungen; Pauschale für vorzeitige Bereitstellung und Verwaltung der Fläche	7,50	1.387,50
2. Beseitigung eines Geh- und Radweges			
38 m ³	Boden lösen, Material entsorgen 60 m x 2,50 m x 0,25 m	10,00	380,00
150 m ²	Oberboden liefern und profilgerecht einbauen	5,00	750,00
3. Gehölzpflanzung auf ehemaligem Wegestandort und benachbarten Flächen			
270 m ²	geplante Gehölzflächen bepflanzen mit Heistern; incl. Pflege für 3 Jahre und Wildschutzzaun, 1 Pflanze pro qm	11,00	2.970,00
4. Schließen der Walllücke			
3,50 m	Aufsetzen des Walles, Bepflanzung, Mulchen mit Stroh, inkl. Gewährleistung und Pflege für 3 Jahre	50,00	175,00
5. Bepflanzung Lärmschutzwall			
470 m ²	Wall flächig mit Laubgehölzen bepflanzen/ mulchen; Pflanzqualität: Str., 1xv, 60-100, incl Gewährleistungspflege	6,50	3.055,00
6. Anpflanzung von Einzelbäumen			
4 Stck.	Stiel-Eichen, Hochstamm, 14-16, 3xv., fachgerecht anpflanzen, incl. Gewährleistungspflege	300,00	<u>1.200,00</u>
			9.917,50
	+ rd. 10% für Unvorhergesehenes		<u>990,00</u>
			10.907,50
	+ 19% Umsatzsteuer		<u>2.072,43</u>
			12.979,93
	gerundet		<u>13.000,00</u>

Anlagen



Flächige Gehölzpflanzung

- Zitterpappeln
- Birken
- Eichen
- Haselnuss
- Hainbuche

Landschaftswall

- Haselnuss
- Feld-Ahorn
- Schwarz-Erlen
- Schwarzer Holunder
- Schneebeere
- Sanddorn
- Vogel-Kirsche
- Spätblühende Trauben-Kirsche
- Trauben-Kirsche

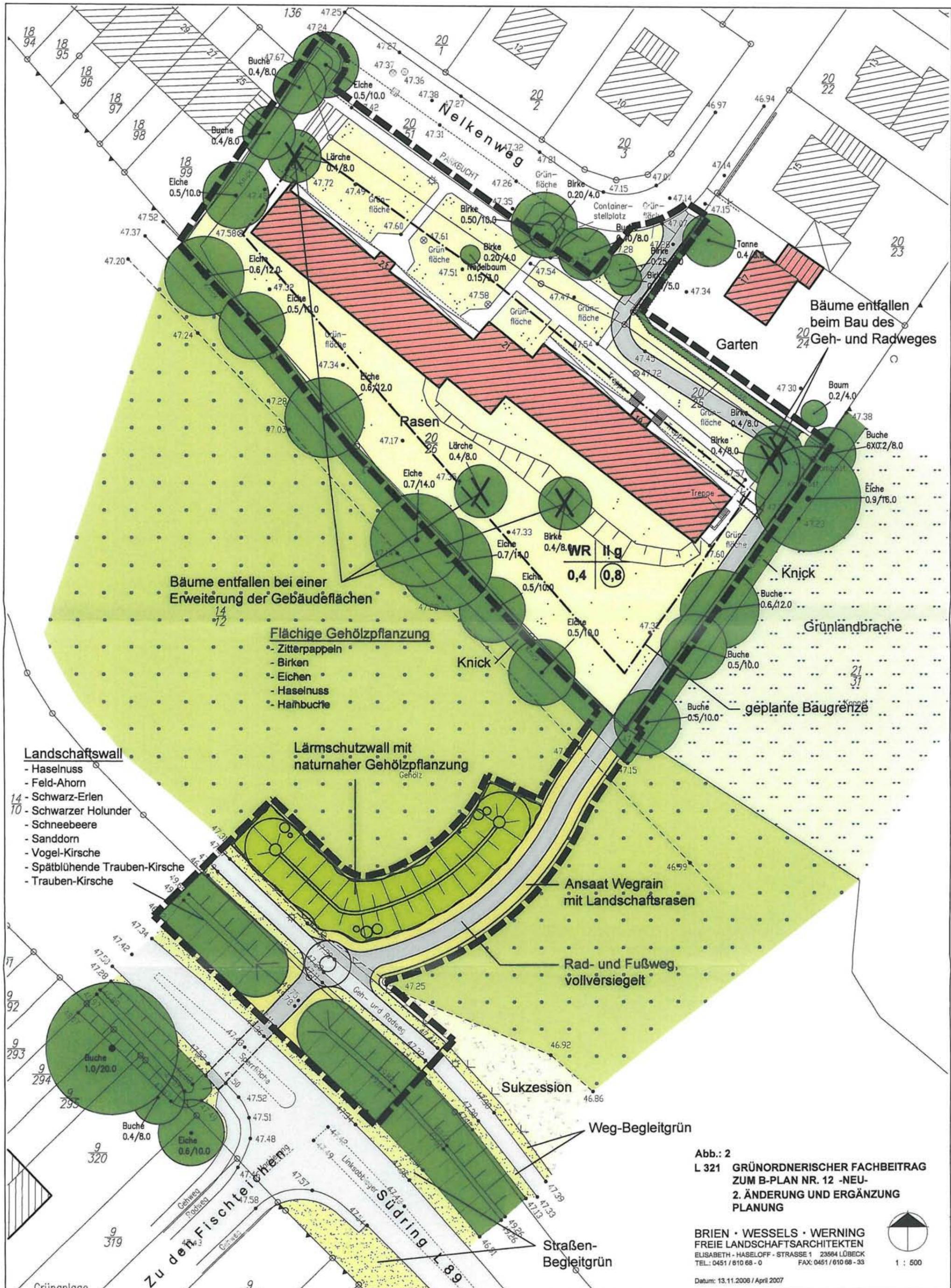
Abb.: 1
 L 321 GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG
 ZUM B-PLAN NR. 12 -NEU-
 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
 BESTAND

BRIEN · WESSELS · WERNING
 FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 ELISABETH · HASELOFF · STRASSE 1 23564 LÜBECK
 TEL: 0451 / 610 68 - 0 FAX: 0451 / 610 68 - 33



1 : 500

Datum: 13.11.2006 / April 2007



Bäume entfallen bei einer Erweiterung der Gebäudeflächen

Bäume entfallen beim Bau des Geh- und Radweges

Flächige Gehölzpflanzung

- Zitterpappeln
- Birken
- Eichen
- Haselnuss
- Hainbuche

Landschaftswall

- Haselnuss
- Feld-Ahorn
- Schwarz-Erlen
- Schwarzer Holunder
- Schneebeere
- Sanddorn
- Vogel-Kirsche
- Spätblühende Trauben-Kirsche
- Trauben-Kirsche

Lärmschutzwall mit naturnaher Gehölzpflanzung

Abb.: 2
L 321 GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG ZUM B-PLAN NR. 12 -NEU- 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG PLANUNG

BRIEN · WESSELS · WERNING
FREIE LANDSCHAFTSARCHITECTEN
ELISABETH · HASELOFF · STRASSE 1 23584 LÜBECK
TEL.: 0451 / 610 68 - 0 FAX: 0451 / 610 68 - 33



1 : 500

Datum: 13.11.2008 / April 2007

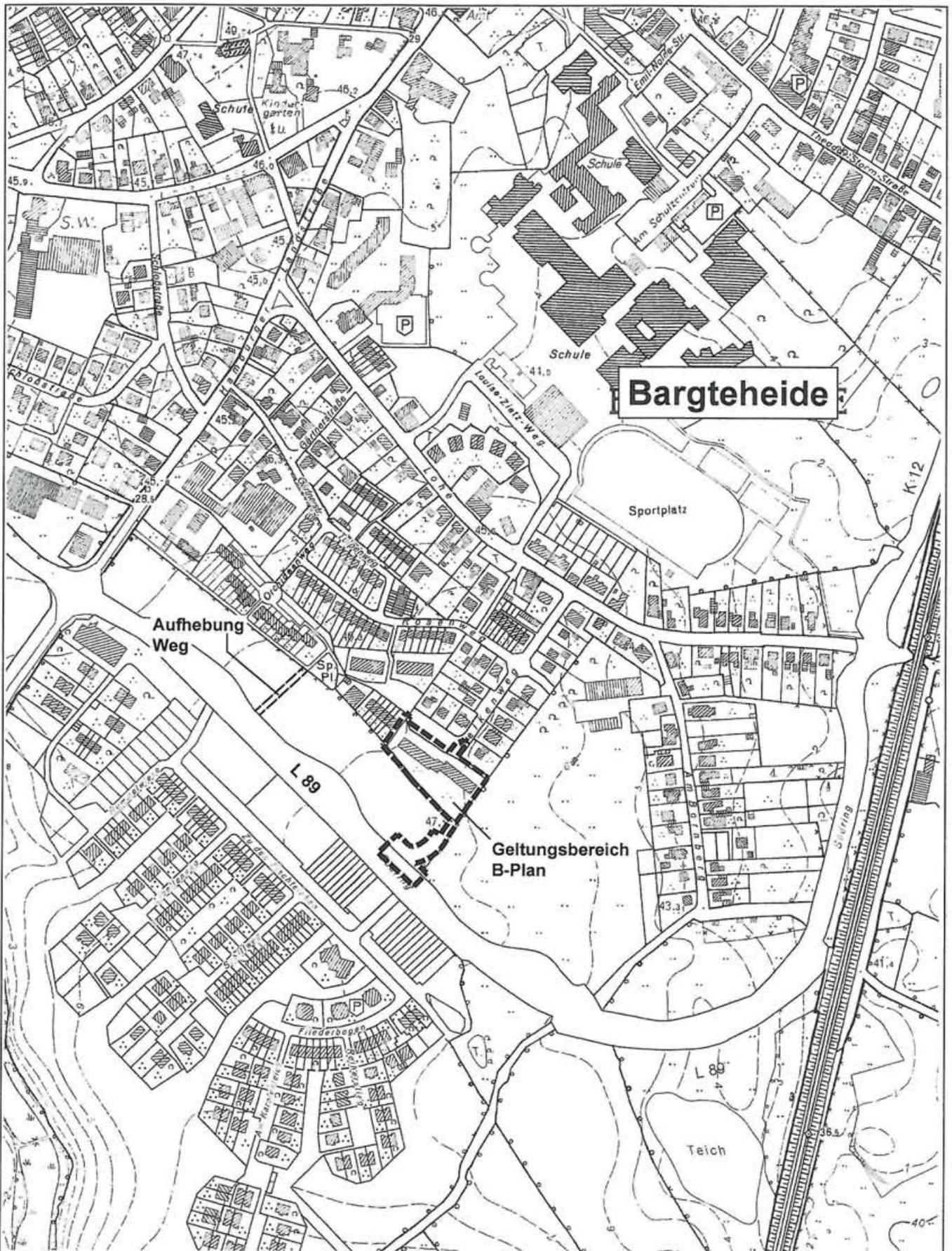


Abb.: 3

L 321 GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG
 ZUM B-PLAN NR. 12 -NEU-
 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
 ÜBERSICHTSPLAN

BRIEN · WESSELS · WERNING
 FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1 23564 LÜBECK
 TEL.: 0451 / 610 68 - 0 FAX: 0451 / 610 68 - 33



1 : 5.000

Datum: 13.11.2006 / April 2007

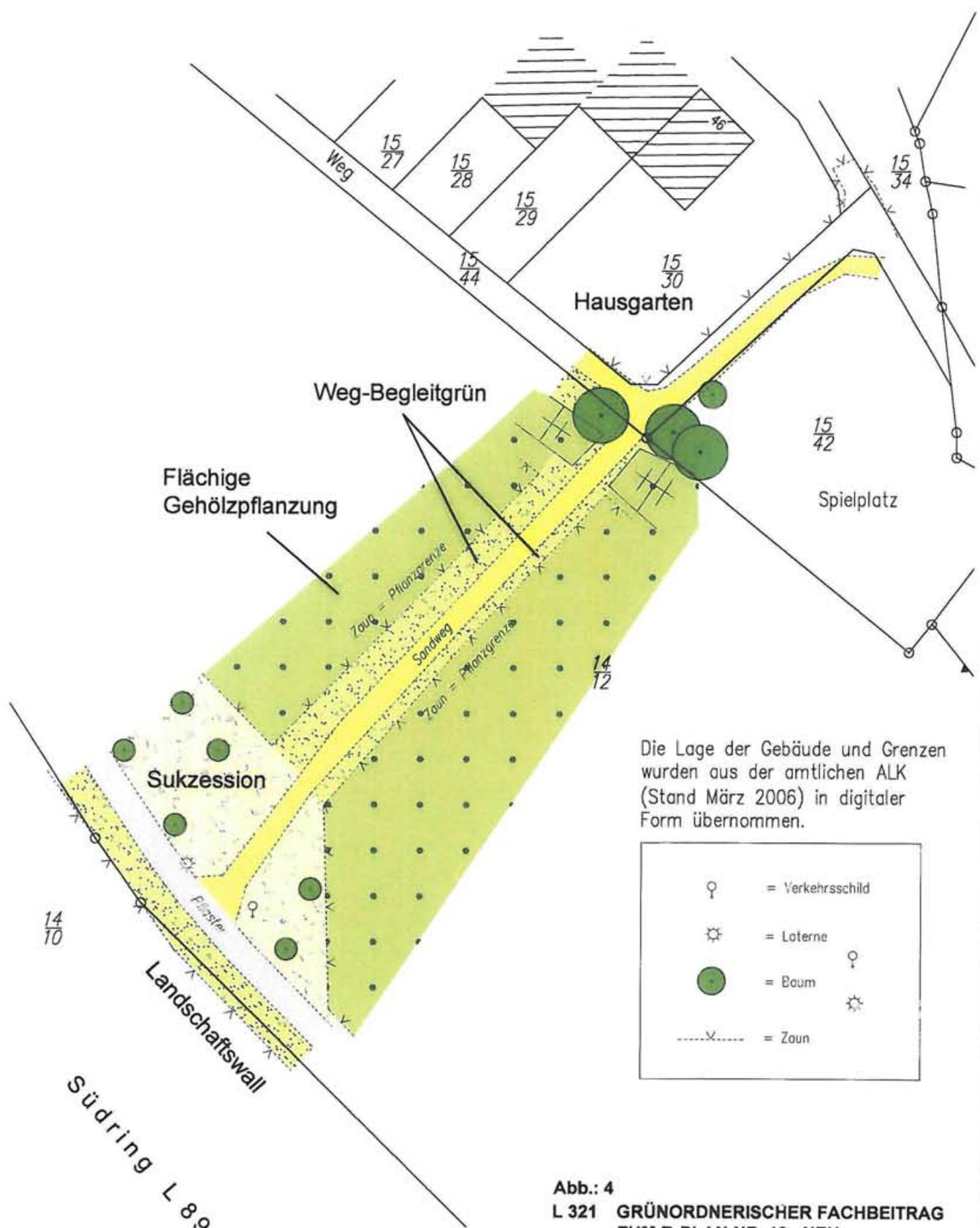
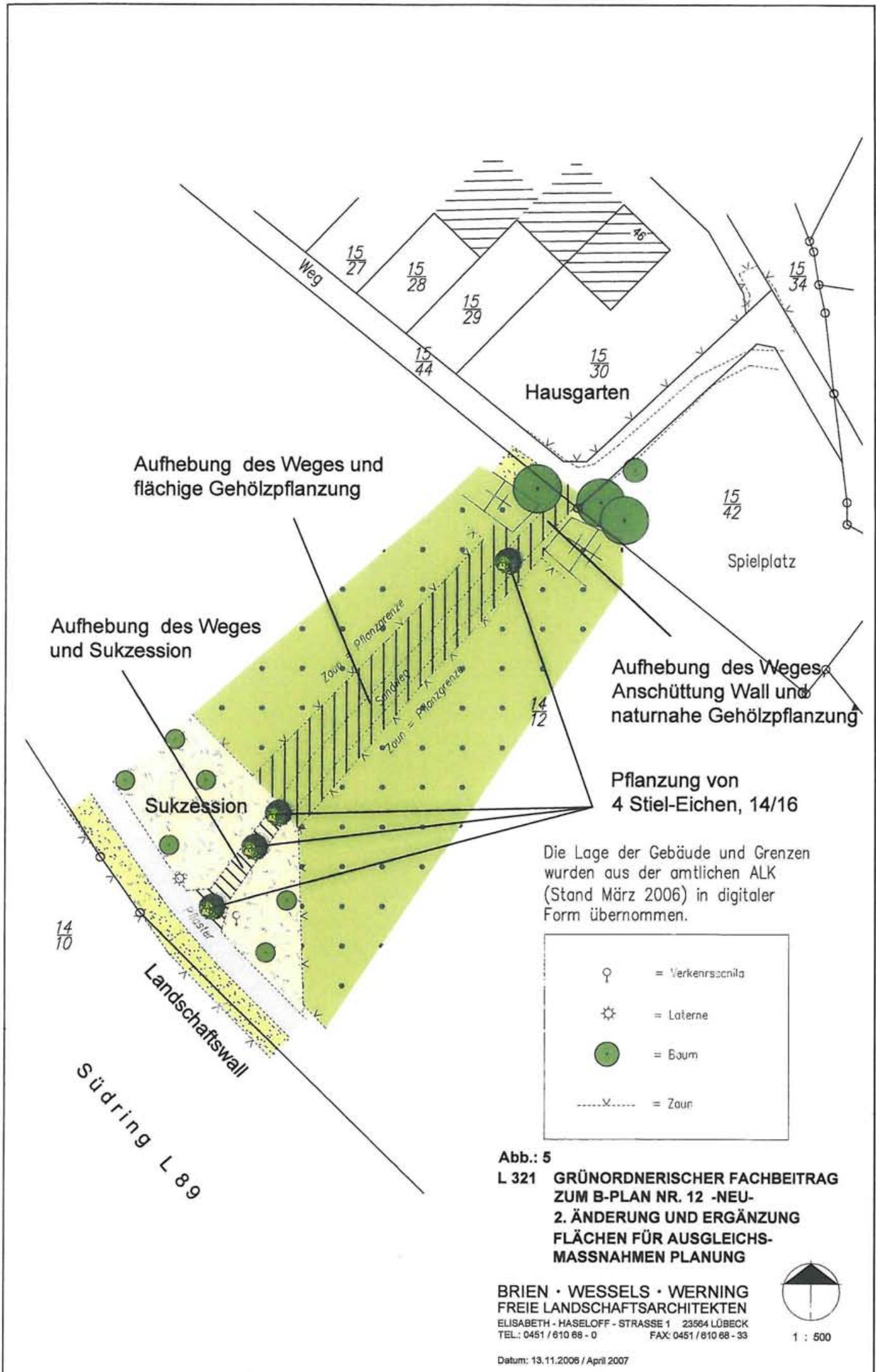


Abb.: 4
L 321 GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG
ZUM B-PAN NR. 12 -NEU-
2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHS-
MASSNAHMEN BESTAND

BRIEN · WESSELS · WERNING
 FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 ELISABETH · HASELOFF · STRASSE 1 23594 LÜBECK
 TEL.: 0451 / 610 88 - 0 FAX: 0451 / 610 88 - 33



1 : 500



Aufhebung des Weges und flächige Gehölzpflanzung

Aufhebung des Weges und Sukzession

Aufhebung des Weges, Anschüttung Wall und naturnahe Gehölzpflanzung

Pflanzung von 4 Stiel-Eichen, 14/16

Die Lage der Gebäude und Grenzen wurden aus der amtlichen ALK (Stand März 2006) in digitaler Form übernommen.

- ♀ = Verkehrsschild
- ☼ = Laterne
- = Baum
- - - x - - - = Zaun

Abb.: 5
L 321 GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG ZUM B-PLAN NR. 12 -NEU- 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN PLANUNG

BRIEN · WESSELS · WERNING
 FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 ELISABETH · HASELOFF · STRASSE 1 23564 LÜBECK
 TEL.: 0451 / 610 66 - 0 FAX: 0451 / 610 66 - 33



1 : 500